



TSV Ilshofen 1862 e.V.

Satzung des Turn- und Sportvereins Ilshofen e. V., gegr. 1862

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

- (1) Der im Jahr 1862 gegründete Verein führt den Namen **Turn- und Sportverein Ilshofen e.V., gegr. 1862.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ilshofen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Register-Nr. VR570122 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.
- (6) Soweit diese Satzung in Formulierungen die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet, erfolgt dies der besseren Lesbarkeit wegen. Die weibliche Form ist damit jeweils ausdrücklich ebenfalls gemeint und eingeschlossen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit durch das Anbieten von Freizeitgestaltung, durch die Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung der Gesundheit und, vor allem für die Jugend, durch das Vermitteln von Grundwerten unserer Gesellschaft, zu dienen.
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen hierzu siehe unter §2.6. Bei Auflösung des Vereins werden weder einbezahlte Beiträge zurückerstattet, noch haben Mitglieder irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



TSV Ilshofen 1862 e.V.

(6) Für die Tätigkeit im satzungsgemäßen Bereich können durch Vorstandsbeschluss angemessene Vergütungen bezahlt werden. Insbesondere können Mitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr.26a EStG erhalten. Im Einzelfall entscheidet darüber der Vorstand (siehe § 12.6). Über Vergütungen für Mitglieder des Vorstands entscheidet der Vereinsrat.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) und außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Vorstand muss der Aufnahme zustimmen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

(2) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

(3) Der Verein hat eine gesonderte „Ehrenordnung“.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

(2) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

(3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins oder des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, verletzt.

(4) Vor Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu.

(5) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds erfolgt automatisch, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 15 Wochen im Rückstand ist. Die Richtlinie „Beitragsverfahren“ regelt Einzelheiten.

(6) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.



TSV Ilshofen 1862 e.V.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Vereinsbeiträge (Mitgliedsbeitrag, Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen) wird von der Mitgliederversammlung in einer „Beitragsordnung“ festgesetzt.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die „Beitragsordnung“. Ordentliche Mitglieder, die sich aktiv ehrenamtlich in einem bestimmten Amt für den Verein einbringen, können vom Jahresbeitrag des Hauptvereins befreit werden. Tätigkeiten, die mit einer Beitragsbefreiung zu honorieren sind, werden in der „Beitragsordnung“ aufgeführt.
- (3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Fünffachen eines Hauptverein-Jahresbeitrages besteht.
- (4) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- (5) Die Abteilungsversammlungen können Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen beschließen. Der Abteilungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie genießen Versicherungsschutz wie die ordentlichen Mitglieder im Rahmen des vom WLSB abgeschlossenen Sportversicherungsvertrages.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsrat
- der Vorstand



TSV Ilshofen 1862 e.V.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter (Vorstand Administration) durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Stadt Ilshofen“ oder in sonstiger geeigneter Form unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Schriftführers
- Wahl der zwei Beisitzer für den Vereinsrat
- Wahl des Vereinsjugendleiters
- Bestätigung der Abteilungsleiter
- Festsetzung von Vereinsbeiträgen (Zusatzbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen) des Hauptvereins sowie zu erbringende Dienstleistungen zusätzlich zum jährlichen Beitrag
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie die freiwillige Auflösung des Vereins.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied über 16 Jahren gestellt werden. Sie müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden. Ein Beschluss erfolgt nicht.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem die Versammlung leitenden Stellvertreter sowie einem Teilnehmer der Versammlung zu unterzeichnen.

(7) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, maßgeblich.

(8) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder über 16 Jahren unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Mitgliederversammlung.



TSV Ilshofen 1862 e.V.

§ 10 Vereinsrat

(1) Dem Vereinsrat gehören an:

- (1.1) die Mitglieder des Vorstandes
- (1.2) die Leiter der Abteilungen
- (1.3) Vereinsjugendleiter
- (1.4) zwei Beisitzer

(2) Sitzungen des Vereinsrates werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, vierteljährlich einberufen, sind zu protokollieren und vom leitenden Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die Beisitzer des Vereinsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(4) Dem Vereinsrat obliegt:

(4.1) Der Vereinsrat übt eine Kontrollfunktion aus, indem er die Arbeit des Vorstands überprüft und sicherstellt, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß umgesetzt werden. Er behält die Kassenführung und Finanzen im Auge, um sicherzustellen, dass der Verein wirtschaftlich und verantwortungsvoll geführt wird. Er entscheidet über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands nach § 2.6.

(4.2) Der Vereinsrat berät den Vorstand bei strategisch wichtigen Entscheidungen, wie z.B. größeren Investitionen oder wichtigen Vereinsprojekten. So kann er z.B. dabei helfen, langfristige Ziele zu definieren oder größere Projekte zu initiieren.

(4.3) Bei Konflikten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand fungiert der Vereinsrat als Vermittler und nimmt eine unabhängige Position ein.

(4.4) Der Vereinsrat dient als Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliedern, um den Austausch und die Kommunikation zu fördern.

(5) Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des sitzungsleitenden Vorstandsmitglieds. Es müssen mindestens zehn Mitglieder des Vereinsrats anwesend sein. Alle Mitglieder sind an Beschlüsse des Vereinsrates gebunden.

§ 11 Vorstand

(1) Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind:

- (1.1) der Vorstandsvorsitzende
- (1.2) der Vorstand Administration
- (1.3) der Vorstand Finanzen und Controlling
- (1.4) der Vorstand Marketing und Öffentlichkeitsarbeit



TSV Ilshofen 1862 e.V.

- (1.5) der Vorstand Fußball
- (1.6) der Vorstand Turnen
- (1.7) der Vorstand Sport

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer ist Mitglied des Vorstandes. Er ist kein Vertreter des Vereins nach § 26 BGB und hat kein Stimmrecht im Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um weitere Mitglieder erweitern. Abteilungen mit mehr als 250 Mitgliedern benötigen einen eigenen Vorstand der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die unter § 11 Absatz 1 Nr. 1.1 und 1.2 genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis mit folgenden Einschränkungen:

- Die Vorstandsmitglieder dürfen Rechtsgeschäfte außerhalb des genehmigten Haushaltsplans mit einem Geschäftswert über 1.000 Euro nur mit Vorstandsbeschluss abschließen.
- Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Personalverträge sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können nur mit Beschluss des Vorstandes genehmigt werden. Immobiliengeschäfte und Darlehensverpflichtungen müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt sein. Nicht in der Mitgliederversammlung beschlossene und notwendige Darlehensverpflichtungen sind betragsmäßig begrenzt und in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die unter § 11 Absatz 1 Nr. 1.3 bis 1.7 aufgeführten Vorstandsmitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Sie haben keine Einzelvertretungsbefugnis. Sie können im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern abschließen. Zusätzliche Mittel müssen mit Beschluss des Vorstandes genehmigt werden.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des sitzungsleitenden Vorstandsmitglieds. Es müssen mindestens fünf Mitglieder des Vorstands anwesend sein. Alle Mitglieder sind an Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen und gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Es werden jedes Jahr Wahlen durchgeführt, dabei wird alternierend der Vorstandsvorsitzende bzw. das Vorstandsmitglied Administration gewählt. Es soll damit gewährleistet sein, dass der Verein beim Ausscheiden einer der beiden Vorstandsmitglieder mit (eingeschränkter) Einzelvertretungsbefugnis reibungslos weitergeführt werden kann. Sollten in einem Jahr sowohl der Vorstandsvorsitzende als auch das Vorstandsmitglied Administration zu wählen sein, so ist eine Person für zunächst nur ein Jahr zu wählen.

(6) Der Vorstand erledigt die laufenden Aufgaben des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.



TSV Ilshofen 1862 e.V.

(7) Der Vorstand beschließt für die Tätigkeit eine von ihm erarbeitete Geschäftsordnung, in der auch die Zuständigkeiten und Ressortverantwortlichkeiten geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist vom Vereinsrat zu genehmigen.

(8) Der Vorstand kann darüber hinaus Mitarbeiter des Vereins bevollmächtigen, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs wahrzunehmen. Hiervon unberührt bleibt die generelle Berechtigung des Vorstands auch zur anderweitigen Bevollmächtigung Dritter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Regelungen dieser Satzung.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen. Dieses hat die gleichen Befugnisse wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

(10) Sitzungen des Vorstands finden monatlich statt. Sie sind zu protokollieren und vom leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung soll sich der Verein spezielle Ordnungen und nachgeordnete Richtlinien geben (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrungsordnung etc.). Diese Ordnungen und Richtlinien sind vom Vorstand zu erarbeiten, vom Vereinsrat zu genehmigen und für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Zur Vereinsjugend gehören alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter, sowie alle Kinder und Jugendlichen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr erreichen. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Vereinsjugend erstellt und vom Vorstand genehmigt.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vereinsjugendleiter, der die Vereinsjugend im Vereinsrat vertritt. Er unterstützt die Abteilungsleiter bzw. Vorstände, denen die Abteilungen zugeordnet sind, um die Anforderungen und Belange der Vereinsjugend umzusetzen.

§ 14 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet oder aufgelöst.

(2) Die Abteilungen werden durch einen Abteilungsleiter und einen Jugendleiter oder einen stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet. Weitere Mitarbeiter können einbezogen werden. Ihnen sind feste Aufgaben zu übertragen.

(3) Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB und für die Führung im Innen- und Außenverhältnis verantwortlich.

(4) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt.



TSV Ilshofen 1862 e.V.

(5) Abteilungsversammlungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie sollen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und Sitzungen sind vom Protokollführer und vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen, bei Verhinderung durch den Jugendleiter oder stellvertretenden Abteilungsleiter. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Vorstand des Vereins auszuhändigen.

(6) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen und gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(7) Abteilungen können über die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen und vom Vorstand genehmigten Mittel verfügen.

(8) Jede Abteilung, die Haushaltsmittel zugewiesen erhält, hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf (Budgetplan) aufzustellen. Dieser muss dem Vorstand Ende November für das folgende Geschäftsjahr vorliegen.

(9) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

(3) Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

(4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

(5) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

(6) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



TSV Ilshofen 1862 e.V.

(3) Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten insbesondere nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 17 Strafmaßnahmen

(1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe sowie das Ansehen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss (siehe § 5.3)

(2) Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstands steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Stadt Ilshofen treuhänderisch zu übertragen, bis in Ilshofen wieder ein gemeinnütziger Sportverein im Sinne des § 2 dieser Satzung gegründet wird. Diesem Verein ist das Vermögen plus der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Zinsen zur ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Verwendung zu übertragen.

(5) Sollte eine Übertragung innerhalb von fünf Jahren nicht möglich sein, so ist das vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu anderen Zwecken (gemeinnützige Zwecke der Stadt Ilshofen) zu verwenden.



TSV Ilshofen 1862 e.V.

§ 19 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Schlussbestimmungen

In allen Fällen, für welche die Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des BGB maßgebend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 25.05.2018. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzung TSV Ilshofen 1862 e.V.